Neubau der Europäischen Schule in Frankfurt am Main

Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung
über die Errichtung von Gebäuden und Anlagen
für die Europäische Schule in Frankfurt am Main
und deren Bauunterhaltung vom 9. November 2001

Präambel

Mit der Verwaltungsvereinbarung vom 9. November 2001 haben die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Auswärtige Amt (im folgenden "Bund"), die Regierung des Landes Hessen, vertreten durch die Hessische Kultusministerin (im folgenden "Land"), der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Frankfurt am Main (im folgenden "Stadt") und die Europäische Zentralbank, vertreten durch den Präsidenten (im folgenden "EZB") den Bau einer Europäischen Schule in Frankfurt am Main vereinbart. Für den nun anstehenden Bauabschnitt II (Bau des Primarschulgebäudes) gilt die Verwaltungsvereinbarung vom 09.11.01

- im folgenden Verwaltungsvereinbarung genannt –

fort. Sie wird um folgenden Artikel 2a ergänzt:

Artikel 2a

Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Art. 2 Buchst. a) der Verwaltungsvereinbarung wird die Stadt den für Bauabschnitt II vorgesehenen Teil des rund 4,0 ha großen Gesamtbaugeländes unbebaut und ohne Bodenaltlasten unentgeltlich bereitstellen. Dazu wird sie insbesondere

- für eine für Bund, Land und EZB kostenfreie Verlegung der Mainova-Fernwärmeblockstation Sorge tragen,
- das Baugelände frei von Bodenaltlasten übergeben und die Haftung für eventuelle dennoch bestehende Altlasten übernehmen,

- die notwendigen Baumfällarbeiten übernehmen und die Kosten dafür tragen.

Abweichend von der in Art. 2 Buchst. b) der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Kostenverteilung werden die Kosten für Gebäude und Anlagen des Bauabschnitts II (ohne Kosten für Erstausstattung) in Höhe von bis zu 5.453.000 € von Bund und EZB gemeinsam getragen. Der Anteil der EZB für Kosten der Gebäude und Anlagen für Bauabschnitt I und II sowie für Baukostenverteuerungen Bauabschnitt I wird aber insgesamt höchstens 3.722.205 € betragen.
An Baukostenverteuerungen des Bauabschnitts II beteiligt sich die EZB nur, wenn dadurch der vorgenannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Zusätzlich zur Regelung in Art. 2 Buchst. c) der Vereinbarung übernimmt der Bund die Kosten der Erstausstattung des Bauabschnitts II in Höhe von bis zu 62.000 €.

Berlin, 15.10.2004
(Ort, Datum)

Für die Bundesrepublik Deutschland

Wiesbaden, 21.10.2004
(Ort, Datum)

i.V.

Für das Land Hessen

Frankfurt a.M., 19.10.04
(Ort, Datum)

STADT FRANKFURT AM MAIN
DER MAGISTRAT
Stadträtin Jutta Ebeling
Dezernat für Bildung, Umwelt und Frauen
Braubachstr. 33 a, 60311 Frankfurt am Main

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Frankfurt a.M. 19.10.04
(Ort, Datum)

Für die Europäische Zentralbank

GESAMT SEITEN 02